

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Schutz von Landschaftsräumen
im Gebiet der Stadt Fürth
vom 22.12.2010**

(Änderungsverordnung)

V e r o r d n u n g s t e x t

Bearbeitung: Stadtplanungsamt, Ordnungsamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth

vom 22.12.2010

Eingangsformel:

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. August 2009 (BGBl. 2009, S. 2542), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschaftsschutzverordnung) vom 26.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt a wird die bisherige Größenangabe „699,00“ durch die Größenangabe „697,00“ ersetzt.
- b) In Abschnitt b wird die bisherige Größenangabe „137,00“ durch die Größenangabe „136,00“ ersetzt.
- c) In Abschnitt c wird die bisherige Größenangabe „444,00“ durch die Größenangabe „443,00“ ersetzt.
- d) In Abschnitt e wird die bisherige Größenangabe „45,00“ durch die Größenangabe „46,00“ ersetzt.
- e) In Abschnitt f wird die bisherige Größenangabe „182,00“ durch die Größenangabe „184,00“ ersetzt.
- f) In Abschnitt g wird die bisherige Größenangabe „132,00“ durch die Größenangabe „131,00“ ersetzt.
- g) In Abschnitt k wird die bisherige Größenangabe „10,00“ durch die Größenangabe „11,00“ ersetzt.
- h) In Abschnitt l wird die bisherige Größenangabe „62,00“ durch die Größenangabe „64,00“ ersetzt.
- i) In Abschnitt m wird der Satz nach dem letzten Semikolon wie folgt ergänzt: „sowie den angrenzenden renaturierten Bereichen“.
- j) In Abschnitt m wird die bisherige Größenangabe „3,00“ durch die Größenangabe „9,00“ ersetzt.

k) Nach dem Abschnitt m wird die bisherige Größenangabe „1.752“ durch die Größenangabe „1.759“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Maßgebend für den Grenzverlauf sind die mit grüner Farbe dargestellten geschützten Landschaftsräume“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1, Halbsatz 1, erhält folgende Fassung: „die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, insbesondere durch“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung: „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren;“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 5. erhält folgende Fassung: „das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren,“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1a werden die Worte „für den Erwerbsgartenbau mit einer Firsthöhe bis zu 4m“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 1 Nr. 1b wird der bisherige Artikel „85“ durch den Artikel „72“ ersetzt.

c) Absatz 1 wird um eine neue Ziffer mit der Bezeichnung „10“ und dem folgenden Satz: „Pferdekoppeln, Reitplätze und Longierplätze mit den dazugehörigen Einrichtungen anzulegen bzw. zu erweitern“ ergänzt.

6. § 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von den Verboten dieser Verordnung kann gem. § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden“.

7. § 7 wird wie folgt ergänzt:

10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

8. § 8 wird wie folgt neugefasst:

„Werden unzulässige Veränderungen durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Stadt Fürth gem. § 17 Abs. 8 BNatSchG die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen. Kann der frühere Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so können Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen angeordnet werden“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt und der Wortlaut „Nr. 1 bis 8“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Abs. 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt und der Wortlaut „Abs. 1 Nr. 1 bis 9 (Erlaubnis)“ ersatzlos gestrichen.
 - c) Abs. 3 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
10. Die alte Landschaftsschutzkarte vom 26.05.1998 wird durch die neue Landschaftsschutzkarte vom 22.12.2010 ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Landschaftsschutzverordnung neu bekannt zu machen.